



## Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeindeversammlung

### 1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

### 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

### 3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

### 4. Eingangskontrolle

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus beim Eingang kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist.
- Beim Eingang stehen Desinfektionsmittel und Masken zur Verfügung. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren und eine Maske anzuziehen.

### 5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht.

### 6. Maskenpflicht

Gemäss der Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie gilt ab dem 12. Oktober 2020 im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Alle Teilnehmer/innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung am Rednerpult sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages die Maske runternehmen.

### 7. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1.5 Metern ist, wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

## **8. Sitzordnung**

Der Einlass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Beim Treppenabgang/Sprossenwand werden die Teilnehmenden von einer Person der Verwaltung der entsprechenden Sitzreihe zugewiesen. Die Teilnehmenden sind angehalten, auf direktem Weg den Sitzplatz aufzusuchen und nicht umherzulaufen. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils anderthalb Metern eingehalten werden. Die Stühle dürfen nicht verschoben werden. Der Auslass erfolgt gestaffelt mit Beginn in der ersten Reihe (aus Sicht der Bühne). Die Teilnehmenden werden angehalten, die Räumlichkeiten umgehend zu verlassen.

## **9. Verwendung Mikrofonanlagen**

Das Mikrofon am Rednerpult wird mit einer Frischhaltefolie abgedeckt und beim Wechsel des Redners desinfiziert.

Für Voten aus dem Plenum zirkuliert ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung mit einem Mikrofon. Das Mikrofon wird mit einer Frischhaltefolie abgedeckt und beim Wechsel des Redners desinfiziert.

## **10. Recht zur Teilnahme**

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden.

## **Einwohnergemeinde Krauchthal**

Name der verantwortlichen Person: Thomas Iten, Versammlungsleitung

7. September 2021